

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 36.

Marienwerder, den 9. September

1891.

Die Nummer 26 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 1975 die Verordnung, betreffend die Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs. Vom 3. September 1891.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Auf den Bericht vom 31. Juli d. Js. will Ich hiermit genehmigen, daß vom 1. Januar 1892 ab der Zinsfuß derjenigen Anleihen, zu deren Aufnahme der Kreis Culm im Regierungsbezirk Marienwerder durch die Privilegien vom 27. November 1854, 26. Oktober 1857, 10. Januar 1861 und 20. September 1881 ermächtigt worden ist, gemäß dem Kreistagsbeschlusse dieses Kreises vom 29. März v. Js. von viereinhalb auf dreiundeinhalb Prozent ermäßigt werde. Alle sonstigen Bestimmungen der vorbezeichneten Privilegien, insbesondere hinsichtlich der Tilgungsfristen, bleiben unberührt. Dieser Erlass ist nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Sammlung Seite 357) zu veröffentlichen. — An Bord Meiner Yacht „Hohenzollern“, Kiel, den 11. August 1891.

gez. Wilhelm R.

ggz. Herrfurth. Miquel.

An den Minister des Innern und den Finanz-Minister.

### 2) Bekanntmachung.

Ueber die Vollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet hat der Bundesrath die nachstehenden Vorschriften beschlossen.

#### Vorschriften,

betreffend die Vollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet auf Grund der §§ 39, 284 und 362 des Strafgesetzbuchs.

§ 1. Die Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet auf Grund der §§ 39, 284 und 362 des Strafgesetzbuchs erfolgt entweder:

1. mittelst Transports (§§ 3 bis 7) oder
2. durch Ertheilung eines Zwangspasses (§§ 8 bis 12) oder
3. durch Bekanntmachung der Ausweisungsverfügung (§ 13).

§ 2. Die Art der Vollziehung (§ 1) wird durch die ausweisende Behörde bestimmt, welche dabei zu beachten hat, inwieweit es mit Rücksicht auf inter-

ationale Beziehungen erforderlich ist, zunächst mit ausländischen Behörden eventuell auf diplomatischem Wege behufs Uebernahme des Auszuweisenden in Verbindung zu treten.

Ist anzunehmen, daß der Ausgewiesene der Ausweisung nicht ohne Anwendung körperlichen Zwanges Folge leisten werde, so ist die Ausweisung im Wege des Transports zu vollziehen.

§ 3. Soll die Ausweisung durch Transport erfolgen, so hat die ausweisende Behörde die Transportrichtung, insbesondere die Reichsgrenzstation festzusetzen, nach welcher der Transport zu leiten ist, auch, sofern sie die Vollziehung nicht selbst übernimmt, die damit beauftragte Behörde zu bezeichnen.

Die Reichsgrenzstationen werden auf Vorschlag der beteiligten Bundesregierungen durch den Reichskanzler bestimmt und unter Angabe der für dieselben zuständigen Grenzpolizeibehörden im Centralblatt für das Deutsche Reich bekannt gemacht.

Soll der Transport nicht nach dem Heimathsstaate des Ausgewiesenen gerichtet werden, so ist die Bestimmung der Landes-Centralbehörde einzuholen.

Die Genehmigung der letzteren ist außerdem erforderlich, wenn der Transport auf dem Seewege erfolgen oder durch das Gebiet eines außerdeutschen Staates geleitet werden soll.

§ 4. Die vollziehende Behörde hat die Ausweisungsverfügung dem Auszuweisenden bekannt zu machen und seine Ueberführung an die Reichsgrenze zu veranlassen. Sie hat einen Transportzettel auszustellen, welcher enthält:

1. Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe, Alter, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, den etwa ermittelten ausländischen Wohnort und ein Signalement des Ausgewiesenen;
2. den Grund der die Ausweisung veranlassenden gerichtlichen Bestrafung, das Datum der Ausweisungsverfügung, die Bezeichnung der ausweisenden und der vollziehenden Behörde;
3. die Transportrichtung, insbesondere die festgesetzte Reichsgrenzstation (§ 3), sowie die voraussichtliche Zeit des Eintreffens daselbst;
4. das Ersuchen an sämtliche Polizeibehörden, die Vollziehung des Transports zu unterstützen.

§ 5. Der Transportzettel ist doppelt auszufertigen; die eine Ausfertigung ist dem Transportführer einzuhandigen, die andere der Grenzpolizeibehörde zu

Ausgegeben in Marienwerder am 10. September 1891.

übersenden, welche für die festgesetzte Reichsgrenzstation (§ 3) zuständig ist.

§ 6. Die Grenzpolizeibehörde hat den Ausgewiesenen auf die strafrechtlichen Folgen der verbotswidrigen Rückkehr (§ 361 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs) hinzuweisen und seinen Uebertritt über die Reichsgrenze, geeignetenfalls durch Uebergabe an die Behörde des ausländischen Staates, zu bewirken. Demnächst hat sie die Ausfertigungen des Transportzettels mit der Bescheinigung zu versehen, daß der Ausgewiesene auf die strafrechtlichen Folgen der verbotswidrigen Rückkehr hingewiesen worden ist, sowie daß und zu welchem Zeitpunkte er die Reichsgrenze überschritten hat. War dem Ausgewiesenen der Seweg vorgegeschrieben, so ist die Bescheinigung dahin zu fassen, daß und zu welchem Zeitpunkte der Ausgewiesene die Seereise angetreten hat. Die eine Ausfertigung des Transportzettels ist, nachdem ihre Ablieferung dem Transportführer bescheinigt worden, bei der Grenzpolizeibehörde zurückzubehalten, die andere an die vollziehende Behörde zurückzusenden.

§ 7. Treten Umstände ein, welche die Ausführung des bereits eingeleiteten Transports verhindern, so ist der Ausgewiesene der nächsten Ortspolizeibehörde zu übergeben. Diese hat ihn in Gewahrsam zu nehmen und ohne Verzug die vollziehende Behörde zu benachrichtigen.

Handelt es sich um Behörden verschiedener Bundesstaaten, so ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, den Ausgewiesenen der vollziehenden Behörde wieder zuzuführen, sofern nicht binnen angemessener Frist anderweite Anordnung über den Vollzug der Ausweisung getroffen wird.

§ 8. Soll die Ausweisung, mittelst Zwangspasses erfolgen, so hat die ausweisende Behörde die Reichsgrenzstation zu bestimmen, über welche der Ausgewiesene sich in das Ausland zu begeben hat und, sofern sie die Vollziehung nicht selbst übernimmt, die damit beauftragte Behörde zu bezeichnen.

Die Vorschrift im § 3 Absatz 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 9. Die vollziehende Behörde hat dem Auszuweisenden eine Verfügung (Zwangspass) zu behändigen, welche enthält:

1. Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe, Alter, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, den etwa ermittelten ausländischen Wohnort und ein Signalement des Ausgewiesenen;
2. den Grund der Ausweisung veranlassenden gerichtlichen Verurteilung, das Datum der Ausweisungsverfügung, die Bezeichnung der ausweisenden und der vollziehenden Behörde;
3. die Auflage an den Ausgewiesenen, über eine bestimmte Reichsgrenzstation sich in das Ausland zu begeben und sich zu diesem Zweck binnen einer bestimmten Frist unter Vorlegung des Zwangspasses bei der darin bezeichneten Grenzpolizeibehörde zu melden, sowie die Androhung, daß bei Nichterfüllung dieser Auflage nach seinem Verbleibe geforscht werden würde und er im Betretungsfalle

seine Festnahme und die Ausweisung im Wege des Transports zu gewärtigen habe;

4. den Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen der verbotswidrigen Rückkehr.

Eine Abschrift des Zwangspasses ist unter Beifügung der sonstigen Legitimationspapiere des Ausgewiesenen der Grenzpolizeibehörde zu übersenden, welche für die festgesetzte Reichsgrenzstation zuständig ist.

§ 10. Die Grenzpolizeibehörde hat nach Meldung des Ausgewiesenen dafür Sorge zu tragen, daß er sich in das Ausland begiebt; sie hat, daß dies geschehen, auf der Abschrift des Zwangspasses zu bescheinigen und diese der vollziehenden Behörde zurückzusenden.

§ 11. Erfolgt die Meldung nicht rechtzeitig, so ist dies ungesäumt der vollziehenden Behörde mitzutheilen, welche wegen Ermittlung des Aufenthalts des Ausgewiesenen und Herbeiführung der Ausweisung im Wege des Transports das Geeignete zu veranlassen hat.

§ 12. Wird ein Ausgewiesener unter Umständen betroffen, aus welchen sich ergibt, daß er die in dem Zwangspass ihm auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt hat, so ist er in polizeilichen Gewahrsam zu nehmen und demnächst die Ausweisung mittelst Transports zu vollziehen.

Der Transport wird in dringenden Fällen von der Polizeibehörde des Ergreifungsortes, sonst von der derselben vorgesetzten Landespolizeibehörde angeordnet. Der Behörde, von welcher der Zwangspass ausgestellt ist, ist in jedem Falle ohne Verzug Mitteilung zu machen.

§ 13. Soll die Ausweisung durch Bekanntmachung der Ausweisungsverfügung erfolgen, so ist in der letzteren dem Auszuweisenden aufzuerlegen, sich sofort oder binnen einer zu bestimmenden Frist über die Reichsgrenze in das Ausland zu begeben. Die Verfügung ist dem Auszuweisenden unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen der verbotswidrigen Rückkehr mit der Verwarnung schriftlich zuzufertigen oder zu Protokoll zu eröffnen, daß, wenn er nach dem darin angegebenen Zeitpunkte innerhalb des Reichsgebiets betroffen werde, er seine Festnahme und die Ausweisung im Wege des Transports zu gewärtigen habe.

Kommt der Ausgewiesene der Verfügung nicht nach, so finden die Bestimmungen des § 12 entsprechende Anwendung.

§ 14. Von jeder auf Grund der §§ 39, 284 und 362 des Strafgesetzbuchs gegen einen Ausländer verfügten Ausweisung aus dem Reichsgebiet hat die ausweisende Behörde sofort dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) behufs Veröffentlichung im Centralblatt für das Deutsche Reich Mitteilung zu machen.

Die Mitteilung erfolgt unter Ubersendung einer Abschrift der Formel des der Ausweisung zu Grunde liegenden gerichtlichen Urtheils, sowie einer Abschrift des dispositiven Theils der Ausweisungsverfügung, aus welcher Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe, Alter, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und der etwa ermittelte ausländische Wohnort des Ausgewiesenen ersichtlich sein soll.

Im Falle der Zurücknahme der Ausweisung ist dem Reichskanzler gleichfalls sofort Mittheilung zu machen.

§ 15. Die Polizeibehörden der Bundesstaaten haben sich in den durch diese Vorschriften geregelten Ausweisungsangelegenheiten gegenseitig Beistand zu leisten.

Zwischen denselben findet in solchen Angelegenheiten ein unmittelbarer Geschäftsverkehr statt.

§ 16. Soll ein Ausgewiesener bei dem Transport nach der Reichsgrenzstation durch das Gebiet eines anderen Bundesstaates durchgeführt werden, so ist die Durchführung von den Behörden dieses Staates zu übernehmen, soweit nicht zwischen den beteiligten Bundesregierungen über die Art der Durchführung, namentlich wegen Einrichtung und Ueberwachung des Eisenbahntransports, etwas anderes vereinbart ist.

§ 17. Die Kosten des Transports, sofern über deren Vertheilung nichts anderes vereinbart ist, trägt jeder Bundesstaat insoweit als dieselben zur Beförderung durch sein Gebiet aufzuwenden sind. Ausgenommen sind die in den Fällen des § 7 Abs. 2 durch die Verwahrung und den Rücktransport des Ausgewiesenen erwachsenden Kosten, für deren Ersatz die vollziehende Behörde zu sorgen hat.

Die Kosten des Transports des Ausgewiesenen durch außerdeutsches Gebiet oder auf dem Seewege trägt das Reich. Diese Kosten sind von dem Bundesstaat, dessen Behörden diesen Transport einleiten, vorstufweise zu zahlen und bei der Reichskasse zur Erstattung zu liquidiren.

§ 18. Durch Verfügung der Landes-Centralbehörde können die nach § 7 und § 12 der Ortspolizeibehörde zugewiesenen Obliegenheiten auf eine andere Behörde übertragen werden.

Berlin, den 10. Dezember 1890.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:  
von Voetticher.

Die Reichsgrenzstationen, nach welchen gemäß den vom Bundesrath beschlossenen Vorschriften vom 10. Dezember d. J. (Centr.-Bl. S. 378) die Transporte ausgewiesener Ausländer zu leiten sind, und die für diese Stationen zuständigen Grenzpolizeibehörden werden, auf Grund des § 3 Absatz 2 jener Vorschriften, wie folgt bekannt gemacht.

#### I. Königreich Preußen.

##### a. Bei Ausweisungen nach Dänemark, Schweden und Norwegen.

1. Swinemünde (N.-B. Stettin). Der Landrath in Swinemünde.
2. Stralsund (N.-B. Stralsund). Die Polizeiverwaltung in Stralsund.
3. Christiansfeld (N.-B. Schleswig). Die Polizeiverwaltung in Christiansfeld.
4. Woyens (N.-B. Schleswig). Der Amtsvorsteher in Woyens.
5. Rödding (N.-B. Schleswig). Der Amtsvorsteher in Rödding.

6. Scherrebek (N.-B. Schleswig). Der Amtsvorsteher in Scherrebek.

7. Kiel (N.-B. Schleswig). Die Polizeiverwaltung in Kiel.

##### b. Bei Ausweisungen nach den Niederlanden.

1. Bunde (N.-B. Aurich). Der Landrath zu Weener.
2. Bentheim (N.-B. Osnabrück). Der Landrath zu Bentheim.
3. Rheine (N.-B. Münster). Die Ortspolizeibehörde zu Rheine.
4. Gronau (N.-B. Münster). Die Ortspolizeibehörde zu Gronau.
5. Borken (N.-B. Münster). Die Ortspolizeibehörde zu Borken.
6. Bocholt (N.-B. Münster). Die Ortspolizeibehörde zu Bocholt.
7. Wegberg (N.-B. Aachen). Der Bürgermeister zu Wegberg.
8. Aachen (N.-B. Aachen). Die Polizeidirektion zu Aachen.
9. Kaldenkirchen (N.-B. Düsseldorf). Der Bürgermeister zu Kaldenkirchen.
10. Straelen (N.-B. Düsseldorf). Der Bürgermeister zu Straelen.
11. Goch (N.-B. Düsseldorf). Der Bürgermeister zu Goch.
12. Cranenburg (N.-B. Düsseldorf). Der Bürgermeister zu Cranenburg.
13. Cleve (N.-B. Düsseldorf). Der Bürgermeister zu Cleve.
14. Emmerich (N.-B. Düsseldorf). Der Bürgermeister zu Emmerich.

##### c. Bei Ausweisungen nach Belgien.

1. Herbesthal (N.-B. Aachen). Der Bürgermeister zu Herbesthal.
2. Aachen (N.-B. Aachen). Die Polizeidirektion zu Aachen.

##### d. Bei Ausweisungen nach Luxemburg.

1. Trier (N.-B. Trier). Der Landrath des Kreises Trier.
2. Burg-Neuland (N.-B. Aachen). Die Gendarmeriestation bezw. der Bürgermeister zu Burg-Neuland.

##### e. Bei Ausweisungen nach Rußland.

1. Nimmersatt (N.-B. Königsberg). Der Landrath des Kreises Memel.
2. Saugallen (N.-B. Königsberg). Der Landrath des Kreises Memel.
3. Friedrichshoff (N.-B. Königsberg). Der Amtsvorsteher in Friedrichshoff.
4. Flowo (N.-B. Königsberg). Der Grenzpolizeikommissar in Flowo.
5. Eydtkuhnen (N.-B. Gumbinnen). Der Grenzpolizeikommissar in Eydtkuhnen.
6. Proßken (N.-B. Gumbinnen). Der Grenzpolizeikommissar in Proßken.
7. Schmalleningken (N.-B. Gumbinnen). Der Landrath des Kreises Ragnit.

8. Neu-Zielun (N.-B. Marienwerder). Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Brinsk.
9. Gollub (N.-B. Marienwerder). Die Polizeiverwaltung zu Gollub.
10. Leibitsch (N.-B. Marienwerder). Der Amtsvorsteher zu Leibitsch.
11. Dtlotschin (N.-B. Marienwerder). Der Amtsvorsteher zu Dtlotschin oder der mit den Geschäften eines Uebernahmekommissars beauftragte Eisenbahn-Stationsvorsteher daselbst.
12. Pobjamtsche (N.-B. Posen.) Das Polizeidistriktsamt zu Pobjamtsche.
13. Ostrowo (N.-B. Posen). Der Landrath zu Ostrowo.
14. Strzalkowo (N.-B. Posen). Das Polizeidistriktsamt zu Strzalkowo.
15. Sogenannte Sandhäuser (N.-B. Dppeln). Der Amtsvorsteher zu Gollowitz.
16. Landsberg (N.-B. Dppeln). Die Polizeiverwaltung zu Landsberg.
17. Bodzanowiz (N.-B. Dppeln). Der Amtsvorsteher zu Bodzanowiz.
18. Preuß. Herby (N.-B. Dppeln). Der Amtsvorsteher zu Kochanowiz.
19. Myslowiz (N.-B. Dppeln). Die Polizeiverwaltung zu Myslowiz.

f. Bei Ausweisungen nach Oesterreich-Ungarn.

1. Friedland (N.-B. Breslau). Die Polizeiverwaltung zu Friedland.
2. Mittelwalde (N.-B. Breslau). Die Polizeiverwaltung zu Mittelwalde.
3. Liebau (N.-B. Liegnitz). Die Polizeiverwaltung zu Liebau.
4. Seidenberg (N.-B. Liegnitz). Die Polizeiverwaltung zu Seidenberg.
5. Myslowitz (N.-B. Dppeln). Die Polizeiverwaltung zu Myslowitz.
6. Neuberun (N.-B. Dppeln). Der Amtsvorsteher zu Neuberun.
7. Pleß (N.-B. Dppeln). Die Polizeiverwaltung zu Pleß.
8. Ratibor (N.-B. Dppeln). Die Polizeiverwaltung zu Ratibor.
9. Billisch (N.-B. Dppeln.) Der Amtsvorsteher zu Billisch.
10. Leobschütz (N.-B. Dppeln). Die Polizeiverwaltung zu Leobschütz.
11. Neustadt (N.-B. Dppeln). Die Polizeiverwaltung zu Neustadt.
12. Ziegenhals (N.-B. Dppeln). Die Polizeiverwaltung zu Ziegenhals.
13. Kalkau (N.-B. Dppeln). Der Amtsvorsteher zu Kalkau.

II. Königreich Bayern.

a. Bei Ausweisungen nach Oesterreich-Ungarn.

1. Rehau (N.-B. Oberfranken). Bezirksamt Rehau.
2. Wunstedel (N.-B. Oberfranken). Bezirksamt Wunstedel.
3. Waldbassen (N.-B. Oberpfalz und Regensburg). Der

Sekretär am Amtsgericht Waldbassen in Vertretung des Bezirksamts Tirschenreuth.

4. Furth im Wald (N.-B. Oberpfalz und Regensburg). Der Sekretär am Amtsgericht Furth i. W. in Vertretung des Bezirksamts Cham.
5. Regen (N.-B. Niederbayern). Bezirksamt Regen.
6. Passau Stadt (N.-B. Niederbayern). Bezirksamt Passau.
7. Simbach am Inn (N.-B. Niederbayern). Der Sekretär am Amtsgericht Simbach am Inn in Vertretung des Bezirksamts Pfarrkirchen.
- \*8. Littmoning (N.-B. Oberbayern). Der Sekretär am Amtsgericht Littmoning in Vertretung des Bezirksamts Laufen.
- \*9. Laufen (N.-B. Oberbayern). Bezirksamt Laufen.
10. Traunstein Stadt (N.-B. Oberbayern). Bezirksamt Traunstein.
11. Rosenheim Stadt (N.-B. Oberbayern). Bezirksamt Rosenheim.
12. Lindau Stadt (N.-B. Schwaben und Neuburg). Bezirksamt Lindau.

b. Bei Ausweisungen nach der Schweiz.  
Lindau Stadt (N.-B. Schwaben und Neuburg). Bezirksamt Lindau.

III. Königreich Sachsen.

1. Zittau. Das Grenzpolizeikommissariat zu Zittau.
2. Bodenbach-Tetschen. Das Grenzpolizeikommissariat zu Bodenbach-Tetschen.

IV. Königreich Württemberg.

Friedrichshafen. Die Hafendirektion zu Friedrichshafen.

V. Großherzogthum Baden.

1. Konstanz. Das Bezirksamt zu Konstanz.
2. Stodach. " " " Stodach.
3. Engen. " " " Engen.
4. Waldshut. " " " Waldshut.
5. Säckingen. " " " Säckingen.
6. Lörrach. " " " Lörrach.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Rostock. Das Polizeiamt zu Rostock.

VII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck. Das Polizeiamt zu Lübeck.

VIII. Freie Hansestadt Bremen.

Bremerhaven. Das Hansestadt bremische Amt zu Bremerhaven.

IX. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg. Die Polizei-Behörde zu Hamburg.

X. Elsaß-Lothringen.

a. Bei Ausweisungen nach Luxemburg.

Sierck. Der Polizeikommissar zu Sierck.

b. Bei Ausweisungen nach Frankreich.

1. Fentsch. Der Grenzpolizeikommissar zu Fentsch.
2. Novéant. Der Grenzpolizeikommissar zu Novéant.

\*) Littmoning und Laufen sind nicht Eisenbahnstationen, daher bei der Ausführung von Transporten, welche nicht aus Bayern selbst kommen, möglichst zu vermeiden.

3. Deutsch-Oricourt. Der Grenzpolizeikommissar zu Deutsch-Oricourt.  
 4. Altmünsterol. Der Grenzpolizeikommissar zu Altmünsterol.  
 c. bei Ausweisungen nach der Schweiz.  
 St. Ludwig. Der Polizeikommissar zu St. Ludwig.  
 Berlin, den 10. Dezember 1890.

Der Reichskanzler.  
 In Vertretung: v. Boetticher.

**3) Bekanntmachung.**

Der Kaufmann Wilhelm Karl Emil Leopold Mahler hieselbst hat, nachdem die ihm diesseits unter dem 10. Juli 1886 für die Preussische Monarchie mit Ausnahme der Provinz Hannover zur Vermittelung von Verträgen mit Auswanderern behufs deren Beförderung über Hamburg oder Stettin nach Australien und Amerika mit Ausnahme von Brasilien erteilte Konzession erloschen ist, die Rückgabe der zur Sicherstellung seines Geschäftsbetriebes seiner Zeit bei der königlichen Polizei-Hauptkasse hieselbst hinterlegten Kaution von 3000 Mark beantragt. In Gemäßheit des § 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessioinirten Personen und die von denselben zu bestellenden Kautio- nen, wird solches hierdurch mit dem Bemerken zur öffent- lichen Kenntniß gebracht, daß etwaige aus der Geschäfts- führung des p. Mahler herzuleitenden Ansprüche an die bestellte Kaution binnen einer zwölfmonatlichen Frist vom heutigen Tage an bei dem Polizei-Präsidium an- gemeldet werden müssen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist die Kaution an den Empfangsberechtigten zurück- gegeben werden wird.

Berlin, den 22. August 1891.  
 Der Polizei-Präsident.

**Verordnungen und Bekanntmachungen  
 der Provinzial-Behörden etc.  
 Resolut.**

4) In Gemäßheit der Vorschrift im § 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abände- rung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten directen Kommunalabgaben (Ges.- Samml. S. 327) mache ich hierdurch öffentlich bekannt, daß der bei der Veranlagung der Gemeindeabgaben von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr zum Grunde zu legende, aus diesen Grundstücken erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Ein- nahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwal- tungskosten nach den Etats für 1. April 1891/92.

1. in der Provinz Ostpreußen	152,5 Prozent.
2. " " Westpreußen	159,4 "
3. " " Stadt Berlin	0 "
4. " " Provinz Brandenburg	149,2 "
5. " " Pommern	113,6 "
6. " " Polen	110,2 "
7. " " Schlesien	148,9 "
8. " " Sachsen	116,4 "
9. " " Schleswig-Holstein	144,5 "
10. " " Hannover	106,2 "
11. " " Westfalen	57,6 "
12. " " Hessen-Nassau	90,9 "
13. " " Rheinprovinz	74,1 "

des Grundsteuer-Reinertrages beträgt.

Berlin, den 29. Juni 1891.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten  
 Im Auftrage: gez. Jäger.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch bekannt gemacht;  
 Marienwerder, den 29. August 1891.  
 Der Regierungs-Präsident.

**5) Verzeichniß**  
 derjenigen Personen, welche in Folge landrätthlicher Verfügung aus dem Bezirke der königlichen Regierung zu Marienwerder im verflohenen Halbjahre aus dem preussischen Staatsgebiete ausgewiesen sind.

Nr.	Zu- Namen	Vor- Stand	Alter Jahre	Größe m. cm	Haare	Augen	Zähne	Beson- dere Kenn- zeichen	Grund der Ausweisung und Angabe des Staates nach welchem der Aus- gewiesene sich gewendet hat.	
1.	Kosteda	Antonie	unverehel.	25	1 51	blond	grau	gesund	Am linken Ohr ein kleines Rut- termal	Rußland.
2.	Wiliamowski	Lorenz	Arbeiter.	28	mittel	blond	schwarz	vollzählig	keine	Rußland, als russischer Unterthan.
3.	Subbat alias Zubbon	Josef, Stephan	Drahtbinder	49						Oesterreich.

Vorstehendes Verzeichniß bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.  
 Marienwerder, den 31. August 1891.

Der Regierungs-Präsident.

6) Unter Bezugnahme auf meine Amtsblattbekanntmachung vom 15. Juli d. J. Nr. 12 des Amtsblatts Nr. 29 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 28. v. Mts. zu genehmigen geruht hat, daß die Ziehungstermine der dem Antisklaverei-Lotterie-Komitee durch die Allerhöchste Ordre vom 24. Juni d. J. für das Jahr 1891 gestatteten Lotterie Behufs Gewinnung der Mittel zur Ausrottung der Sklavensjagden und des Sklavenhandels auf die Zeit vom 24. bis 26. Novbr. 1891 bezw. vom 18. bis 23. Januar 1892 verlegt werden.

Marienwerder, den 31. August 1891.

Der Regierungs-Präsident.

7) Der Kutscher Johann Pawellek zu Mewe hat am 24. Juni d. Js. mit Entschlossenheit und eigener Lebensgefahr den Brauerlehrling Albin Filczek zu Mewe vom sichern Tode des Ertrinkens gerettet, was ich belobigend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß ich dem p. Pawellek für diese That eine Prämie von 15 Mark bewilligt habe.

Marienwerder, den 31. August 1891.

Der Regierungs-Präsident.

8) **Bekanntmachung.**

Für das Winter-Semester 1891/92 findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der Studirenden der Pharmaceuten, der Landwirths und der angehenden Zahnärzte vom

**7. bis incl. 16. October cr.,**

Nachmittags von 4—5 Uhr

im Universitätsgebäude statt und nachträgliche Immatrikulationen dürfen ohne höhere Genehmigung nur bis zum 4. November cr. incl. erfolgen.

Das Nähere darüber enthält ein Anschlag am schwarzen Brett der Universität.

Königsberg i. Pr., den 1. September 1891.

Königlicher akademischer Senat.

9) **Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Ernst Josef Anderwerth, Bierbrauer, geboren im Jahre 1858 zu Emsihofen, Kanton Thurgau, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Betrug und Diebstahls im wiederholten Rückfall (2 Jahre 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 15. Januar 1889), vom Königl. bayerischen Bezirksamt Kaiserslautern, vom 7. Juli d. J.
2. Christian Dunger, Weber, geboren am 24. Dezember 1867 zu Rospach, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen schweren und einfachen Diebstahls (1 Jahr 2 Tage Zuchthaus laut Erkenntnisse vom 13. bezw. 28. Mai 1890), vom Fürstlich preussischen Landrathsamt zu Gera, vom 15. Mai d. J.
3. Anton Sienko, Kellner, geboren am 2. Februar 1853 zu Myslenice, Galizien, ortsangehörig eben-

dasselbst, wegen wiederholten schweren Diebstahls, wiederholten einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfall und Bestechung (4 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 13. Juli 1887), vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Königsberg, vom 19. Juni d. J.

4. Margarethe Haefele, geb. Meng, Ehefrau eines Holzspalters, geboren am 10. Juni 1845 zu Basel, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Kuppelei (6 Wochen Gefängniß laut Erkenntniß vom 22. Mai 1891), vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 11. Juli d. J.
5. Josef Neurotter, Handelsmann, geboren am 11. Mai 1823 zu Budapest, Ungarn, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfall (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 20. August 1890), vom Königlich preussischen Reg.-Präsidenten zu Lüneburg, vom 16. Juli d. J.
6. Johann Barthélemy, Schreiner, geboren am 22. Februar 1845 zu Cayres, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen schweren Diebstahls (drei Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 28. Juli 1888), vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Wiesbaden, vom 23. Juli d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Georg Christ, Tagner, geboren am 23. Mai 1841 zu Equenique, Kanton Fontaine bei Velfort, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 11. Juli d. J.
2. Heinrich Fredefeld, Arbeiter, geboren am 10. October 1866 zu Dallfen, Niederlande, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Osnabrück, vom 7. Juli d. J.
3. Emil Gales, ohne Stand, geboren am 2. October 1872 zu Wellenstein, Luxemburg, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Großherzoglich hessischen Kreisamt zu Mainz, vom 9. Juli d. Js.
4. Nikolaus Gouverné, Schreiner, geboren am 24. Januar 1840 zu Bourges, Frankreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 7. Juli d. Js.
5. Adolf Hagen, Schuhmacher, geboren am 30. Januar 1866 zu Basel, Schweiz, ortsangehörig zu Hüttweilen, Kanton Thurgau, ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Reg.-Präsidenten zu Osnabrück, vom 11. Juli d. J.
6. Maria Rankl, ledige Dienstmagd, geboren am 10. Februar 1870 zu Waldmünchen, Bayern, ortsangehörig zu Buchers, Bezirk Kaplitz, Böhmen, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Erding, vom 23. Juni d. J.
7. Franz Pietsch, Tagearbeiter, geboren am 22. April 1846 zu Schönbach, Bezirk Gabel, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, von

- der Kgl. sächsischen Kreishauptmannschaft Bauzen, vom 23. Juni d. J.
8. Karl Weber, Tagelöhner, geboren am 11. November 1864 zu Hogenei, Bezirk Prachatitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Stadtmagistrat Regensburg, Bayern, vom 4. Juli d. J.
  9. Franz Baier, Spengler, geboren am 15. April 1852 zu Alzedlisch, Bezirk Tachau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Kgl. bayerischen Bezirksamt Zweibrücken, vom 29. Juni d. Js.
  10. Josef Lay, Arbeiter, geboren im Jahre 1848 zu Wiffau, Bezirk Königgrätz, Böhmen, wegen Landstreichens, vom königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 14. Juli d. J.
  11. Franz Plach, Buchbindergeselle, geboren am 18. August 1868 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Slawisch, Bezirk Krumau, Böhmen, wegen Landstreichens, vom königlich bayerischen Bezirksamt Weichtach, vom 10. Juli d. J.
  12. Julius Max Schlauch, ehemaliger Lehrer, geboren am 17. März 1865 zu Schwachat bei Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Neufettenhof, Bezirk Bruck a. d. L., Niederösterreich, wegen Bettelns, vom Kgl. preussischen Regierungspräsidenten zu Erfurt, vom 16. Juli d. J.
  13. Theodor Stecher, Fabrikarbeiter, geboren am 23. Januar 1872 zu Prag, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom königlich bayerischen Bezirksamt Laufen, vom 13. Juli d. J.
  14. Wilhelm Duffe, Fabrikarbeiter, geboren am 7. Januar 1870 zu Kocklitz, Bezirk Starckenbach, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bauzen, vom 29. Juni d. J.
  15. Johann Sacel, Gymnastiker, geboren am 15. Juni 1876 zu Surrberg, Bezirk Traunstein, Bayern, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom königlich bayerischen Bezirksamt Laufen, vom 15. Juli d. J.
  16. Johann Hejbul, Hutmacher, geboren im Jahre 1859 zu Hnewletitz, Bezirk Skutsch, Böhmen, ortsangehörig zu Hohenmauth, ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 20. Juli d. J.
  17. Richard Heller, Kaufmann, geboren am 22. Juni 1863 zu Prag, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom königlich bayerischen Bezirksamt Ansbach, vom 17. Juli d. J.
  18. Jakob Nissen Kjær, Cigarrenmacher, geboren am 18. Februar 1854 zu Kolding, Dänemark, dänischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Kgl. bayerischen Bezirksamt Zweibrücken, vom 15. Juli d. Js.
  19. Heinrich Pasqualini, Schreiner, geboren am 16. September 1861 zu Bojoutillo, Provinz Mailand, Italien, italienischer Staatsangehöriger, wegen Land-

- streichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 25. Juli d. J.
20. Rudolf Widmer, Müller, geboren am 12. Februar 1841 zu Illnau, Kanton Zürich, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 22. Juli d. J.

### 10) Personal-Chronik.

Der Amtsgerichtsekretär Bette in Stuhm ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Stuhm ernannt worden.

Der Magistrats-Bureauvorsteher Franz Minde in Dt. Eylau ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Dt. Eylau ernannt worden.

Die durch Versetzung des Oberförsters Bod erlebte Oberförsterstelle zu Wilhelmsberg ist dem königlichen Oberförster Grafen von Brühl vom 1. October d. Js. ab verliehen worden.

Die interimistische Verwaltung der Kreisthierarztstelle des Kreises Graudenz mit dem Amtswohnsitz in Graudenz ist dem Thierarzt Max Freyer daselbst übertragen worden. p. Freyer hat die kreisthierärztlichen Geschäfte am 6. d. Mts. übernommen.

Angestellt sind: als Postassistenten die Postanwärter Jollondz in Graudenz und Flohr in Thorn.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem ständigen Fährmann bei der Weichselfähre Culm-Glugowko Karl Draheim zu Glugowko das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Die Wahl des Kaufmannes Alexander Busch zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Marienwerder ist bestätigt worden.

Im Kreise Deutsch Krone ist der Rittergutsbesitzer Mede-Vorkendorf als Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Kramste ernannt.

Im Kreise Strasburg Wpr. ist der Gutsbesitzer Fritz Mathös zu Guttowo zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Guttowo ernannt.

Die Lolalaufsicht über die paritätische Schule zu Rauden, und die evangelischen Schulen zu Gremblin, Adl. Liebenau, Kl. Falkenau und Borwerk Mösland ist dem Pfarrer Morgenroth in Rauden übertragen und der Kreisschulinspector von Homeyer in Memme von diesem Amte entbunden worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat August 1891.

Ernannt: 1. Landgerichtsdirektor Görzig in Graudenz zum Präsidenten des Landgerichts ebenda.

2. Rechtsanwalt von Westerski in Tuchel zum Notar.

3. die Rechtskandidaten Paul Rosenfeld, Casimir Czajla, Nathan Blumenthal zu Referendarien, unter Ueberweisung an die Amtsgerichte Briesen bezw. Tuchel und Neuenburg.

4. Gerichtsschreibergehilfe Josef Scholz in Marienwerder zum Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgericht ebenda.
  5. Gerichtsschreiber Carl Ludwig Schapke in Neustadt Wpr. zumendanten der Gerichtskasse in Graudenz.
  6. Gerichtsschreiber Paul Hensel in Marienwerder zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte in Berent mit der Function als Kassenverwalter.
  7. Gerichtsschreibergehilfe Heymann in Danzig zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte in Flatow.
- Verfehlt: 1. Amtsrichter Schulz in Gollub als Landrichter an das Landgericht in Thorn.
2. Amtsrichter Riedel in Schippenbeil an das Amtsgericht in Carthaus.
  3. Amtsrichter Górski in Seeburg an das Amtsgericht in Conitz.
  4. Gerichtsassistent Lorenz in Tuchel an das Amtsgericht in Graudenz.

Zugelassen: Unter Entlassung aus dem Justizdienste der Gerichtsaffessor Alexander Hirsch in Conitz zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte in Schwetz und der Gerichtsaffessor Krause in Strassburg Wpr. zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte in Strassburg Wpr.

Uebernommen: Referendar Marich Prome aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Königsberg in den diesseitigen Bezirk unter Ueberweisung an die Staatsanwaltschaft in Thorn.

### 11) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Fiewo-Straszewo, Kreis Löbau Wpr., ist erledigt.  
 Lehrer katholischer Konfession, welche sich um die-

selbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspector Herrn Streibel zu Löbau Wpr. zu melden.

Die 1. Schulstelle zu Dyd, Kreis Dt. Krone, ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Schulpatron, Rittergutsbesitzer Fleischer zu Dyd zu melden.

Die Elementarlehrerstelle an der hiesigen Töchter-schule — Gehalt vorläufig 900 Mark — ist mit dem 1. October cr. neu zu besetzen.

Vom 1. April 1892 erfolgt eventl. die definitive Anstellung.

Zeugnisse und Lebenslauf sind der Meldung beizufügen.

Strassburg Wpr., den 3. September 1891.  
 Der Magistrat.

### Anzeigen verschiedenen Inhalts.

#### 12) Bekanntmachung.

Die Polizeibienenstelle, mit welcher das Amt als städtischer Vollziehungsbeamter verbunden ist, soll zum 1. Januar 1892 neu besetzt werden. Civilversorgungsberechtigte Personen, welche sich um die Stelle bewerben, werden aufgefordert, ihre Meldungen unter Vorlegung der Zeugnisse und ärztlichen Attestes über ihren Gesundheitszustand binnen 6 Wochen hier einzureichen. Bei der Stelle ist ein jährliches Einkommen incl. Wohnung, Landbenutzung und Kleibergeldzuschuß mit 480 Mark verbunden.

Baldenburg, den 24. August 1891.  
 Der Magistrat.